



Anzeige des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe und Gemische nach § 7 ChemVerbotsV

Hinweise:

Anzeigepflichtig sind Hersteller, Einführer und Händler, die nach Anlage 2 Eintrag 1 der ChemVerbotsV Stoffe oder Gemische an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben. Bei Anzeige für mehrere Betriebsstätten bitte für jede Betriebsstätte ein gesondertes Formblatt und begleitende Unterlagen einreichen!

Firmenname, Anschrift	
--------------------------	--

Ansprechpartner		Telefon	
-----------------	--	---------	--

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)		Telefax	
-------------------------------------	--	---------	--

Betriebsstätte, Anschrift (falls von Firmen- angaben abweichend)	
---	--

Ansprechpartner		Telefon	
-----------------	--	---------	--

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)		Telefax	
-------------------------------------	--	---------	--

Angebotsprofil*, sofern Produkte/Stoffe/Gemische mit den Kennzeichnungen die in Anlage 2 Eintrag 1 der ChemVerbotsV aufgeführt, abgegeben werden sollen

Biozide einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel	<input type="checkbox"/>
Pflanzenschutzmittel	<input type="checkbox"/>
Farben, Abbeizer, Lösungsmittel, Glasuren, Kleber, Säuren, Laugen oder analoge Chemikalien	<input type="checkbox"/>
Andere als die genannten Stoffe oder Gemische Bitte die entsprechenden Stoffe bzw. die Gemische nennen	<input type="checkbox"/>
Einzelne Stoffe oder Zubereitungen Bitte den einzelnen Stoff bzw. die Gemische nennen	<input type="checkbox"/>

Handels- bzw. Gewerberegisterauszug
ist beigefügt*
wird nachgereicht*

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Angaben zur sachkundigen Person
--

Erklärung:
 Nach § 7 Abs. 2 ChemVerbotsV müssen anzeigepflichtige Unternehmen in der Anzeige mindestens eine Person benennen, die

1. die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV nachgewiesen hat
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist

Nennung einer Person, die die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV besitzt
--

Name, Vorname:	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	

Kopie des Sachkundezeugnisses
ist beigefügt*
wird nachgereicht*

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Hinweis:
 Wurde das Sachkundezeugnis von einer Behörde aus einem anderen Bundesland ausgestellt, ist eine Beglaubigung der Kopie notwendig.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“) der benannten sachkundigen Person einzureichen.¹

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung im Rahmen des mir obliegenden gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in meinem Aufgabenbereich sind Art. 6 Abs. 1 lit. c, e i.V.m. Abs. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSG NRW, und § 21 Chemikaliengesetz (ChemG)

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten finden Sie hier:
<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Ort/Datum		Unterschrift (Geschäftsführung)	
-----------	--	------------------------------------	--

Hinweis: Mit dem Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe bzw. Gemische darf erst nach vollständiger Zusendung der Unterlagen an die zuständige Behörde begonnen werden.

Bitte zurücksenden an:
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Dezernat 56
 Postfach 300865
 40408 Düsseldorf

* Zutreffendes bitte ankreuzen
¹ Führungszeugnisse der Belegart „O“ sind durch die Sachkundigen persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde unter Angabe der anfordernden Behörde und des Aktenzeichens (hier: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, AZ: 56.3 – Chemikaliensicherheit) zu beantragen.